

METZLER

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen
in Finanzinstrumenten

Übersicht

- A. Vorbemerkung
- B. Kriterien zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung und Wahl der Ausführungsplätze
- C. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten
- D. Von der Bank vorgesehene Ausführungsplätze

A. Vorbemerkung

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (nachfolgend „Ausführungsgrundsätze“) legen dar, welche Vorkehrungen die Bank dafür getroffen hat, einen Kundenauftrag gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden auszuführen. Diese Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die ein privater oder professioneller Kunde (im Folgenden „Kunde“ genannt) der B. Metzler seel. Sohn & Co. Aktiengesellschaft (im Folgenden „Bank“ genannt) zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten erteilt. Die Ausführung von Aufträgen geeigneter Gegenparteien ist nicht Gegenstand dieser Ausführungsgrundsätze.

Diese Ausführungsgrundsätze finden nur Anwendung auf Transaktionen über Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente 2014/65/EU und § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes in der ab dem 3. Januar 2018 geltenden Fassung (WpHG n. F.). Kassageschäfte über Devisen und physisch gelieferte Waren fallen nicht unter die Definition von Finanzinstrumenten und werden daher von diesen Ausführungsgrundsätzen nicht erfasst.

Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze bedeutet regelmäßig, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis ab (Festpreisgeschäft), finden die in diesen Ausführungsgrundsätzen enthaltenen Regelungen zum Festpreisgeschäft Anwendung. Diese Grundsätze gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen auch dann, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Finanzportfolioverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

2. Grundlagen der Auftragsausführung; Weiterleitung von Kundenaufträgen

Um gleichbleibend das bestmögliche Ausführungsergebnis für die Kunden zu erreichen, wird die Bank alle angemessenen Vorkehrungen treffen. Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen aus-

geführt werden, zum Beispiel an geregelten Handelsplätzen, über multilaterale oder organisierte Handelssysteme, Systematische Internalisierer oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland, im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel. Bei der Festlegung der Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten orientiert sich die Bank an den in Abschnitt B dieser Ausführungsgrundsätze genannten Faktoren. Sie bevorzugt die Ausführungsplätze, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen.

Wenn die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführt, insbesondere weil sie keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat, wird sie den Kundenauftrag an einen Intermediär (z. B. ein anderes Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder einen Broker) zur Ausführung weiterleiten. Die Bank wird dem Kunden auf Anfrage nähere Einzelheiten über den oder die für die Ausführung eines Kundenauftrages verwendeten Intermediär/e mitteilen. Die Bank überprüft regelmäßig die Auswahl der Intermediäre, mit denen sie zusammenarbeitet, und die Qualität der Ausführung, um sicherzustellen, dass diese angemessene Vorkehrungen zur Erzielung einer gleichbleibenden bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen getroffen haben.

3. Vorrang von Weisungen

Kundenaufträge werden gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen ausgeführt, sofern und soweit der Kunde keine anderweitige Weisung erteilt. Der Kunde kann der Bank eine Weisung erteilen, wie und an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Eine solche Weisung hat Vorrang vor diesen Ausführungsgrundsätzen. Die Bank wird dann den Auftrag gemäß dieser Weisung ausführen. Durch die Ausführung eines Kundenauftrages gemäß einer Weisung des Kunden genügt die Bank entsprechend dem Umfang der Weisung ihrer Verpflichtung, alle hinreichenden Maßnahmen zu treffen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Hinweis: Eine Weisung des Kunden kann die Bank davon abhalten, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung von Aufträgen hinsichtlich der von den betreffenden Weisungen erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

4. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Die Bank hat für den überwiegenden Teil der existierenden Gattungen von Finanzinstrumenten im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze einen Ausführungsweg oder Ausführungsplatz festgelegt. Trotzdem kann eine vollständige Abdeckung für jedes einzelne Finanzinstrument nicht vorgenommen werden. Um einen Auftrag in einem solchen Fall ausführen zu können, wird die Bank eine Weisung des Kunden einholen.

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die Bank diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen.

5. Ausführung von Festpreisgeschäften

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall richten sich die Pflichten von Bank und Kunde unmittelbar nach der individuellen vertraglichen Vereinbarung. Beim Festpreisgeschäft über Wertpapiere beispielsweise bestehen die Pflicht zur Lieferung der Wertpapiere und die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises. Im Fall von Festpreisgeschäften wird die Bank ihre Verpflichtungen zur bestmöglichen Ausführung insbesondere dadurch erfüllen, dass sie Preise stellt, die angemessen und redlich sind. Der Ertragsanteil der Bank ist dabei im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (z. B. Courtagen sowie Transaktions- und Handelsentgelte) entstehen für die Ausführung des jeweiligen Kundenauftrags nicht. In diesen Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet. Im Falle von Festpreisgeschäften wird die Bank die ausdrückliche Zustimmung des Kunden zur Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes einholen.

6. Ausführung außerhalb von Handelsplätzen

Die Bank kann Aufträge auch, soweit rechtlich zulässig, als Festpreisgeschäft mit der Bank oder als Kommissionsgeschäft außerhalb von Handelsplätzen im Sinne von § 2 Absatz 22 WpHG n. F., also außerbörslich, aber auch außerhalb von multilateralen und organisierten Handelssystemen ausführen. Die Bank wird ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung außerhalb von Handelsplätzen insbesondere dadurch erfüllen, dass sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für das jeweilige Finanzinstrument verwendet werden. Die Bank wird die Angemessenheit und Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises durch regelmäßige Kontrolle der genutzten Methoden und Einflussgrößen überprüfen. Für die Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb von Handelsplätzen wird die Bank die ausdrückliche Einwilligung ihrer Kunden generell oder in Bezug auf jedes Geschäft einholen.

7. Zusammenlegung von Kundenaufträgen

Die Bank ist berechtigt, Kundenaufträge mit eigenen Aufträgen oder Aufträgen anderer Kunden zusammenzulegen und gebündelt unter Wahrung dieser Ausführungsgrundsätze zur Ausführung zu bringen, soweit Auftragsvolumen, aktuelle Marktliquidität, Preissensitivität und Art des zu handelnden Finanzinstruments dies zulassen. Dies schließt auch eine Ausführung außerhalb der genannten Handelsplätze und den Abschluss eines Festpreisgeschäfts mit der Bank ein. Eine Zusammenlegung von Aufträgen erfolgt nur, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung für den Kunden nachteilig ist.

Die Bank hat Grundsätze der Zuteilung zusammengelegter Aufträge festgelegt und umgesetzt, die die redliche Zuteilung zusammengelegter Aufträge und Geschäfte auch im Hinblick darauf regeln, wie das Volumen und der Preis von Aufträgen die Zuweisung und Teilausführung von Aufträgen bestimmen. Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird in der Finanzportfolioverwaltung, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt, ein nach dem

gewichteten arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt. Wenn die Bank einen Kundenauftrag mit einem Auftrag für eigene Rechnung zusammenlegt, stellt sie sicher, dass bei der Zuweisung der verbundenen Abschlüsse nicht in einer für den Kunden nachteiligen Weise verfahren wird. Nähere Informationen zur Zusammenlegung und zur Zuteilung zusammengelegter Geschäfte sind auf Anfrage erhältlich.

Hinweis: Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann, da im Einzelfall ein ungünstigerer Ausführungskurs für den einzelnen Kunden möglich ist.

8. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Bank wird diese Ausführungsgrundsätze mindestens jährlich überprüfen. Außerhalb des Jahresrhythmus wird eine Überprüfung dann vorgenommen, wenn die Bank von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erhält, die die Fähigkeit der Bank beeinträchtigt, für ihre Kunden auch weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Die Bank wird den Kunden unverzüglich über wesentliche Änderungen dieser Ausführungsgrundsätze informieren.

B. Kriterien zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung und Wahl der Ausführungsplätze

1. Berücksichtigte Ausführungskriterien; Gewichtung

Die Bank hat die nachfolgend für die einzelnen Gattungen von Finanzinstrumenten dargestellten Ausführungswege und Ausführungsplätze insbesondere anhand der folgenden Kriterien festgelegt:

Hauptkriterien	Gewichtung
■ Preis des Finanzinstruments	Sehr wichtig
■ Art und Umfang des Auftrags	Sehr wichtig
■ Sämtliche mit der Auftragsausführung verbundene Kosten	Sehr wichtig
■ Wahrscheinlichkeit der Ausführung	Sehr wichtig
Nebenkriterien	Gewichtung
■ Geschwindigkeit der Ausführung	Wichtig
■ Wahrscheinlichkeit der Abwicklung	Wichtig

Bei der Gewichtung der Kriterien ist insbesondere von Bedeutung, ob das Kriterium überhaupt von Relevanz ist und welches Gewicht das Kriterium für sich selbst und im Verhältnis zu anderen hat. Für Privatkunden orientiert sich das bestmögliche Ergebnis am Gesamtentgelt. Das Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.

Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung und Abwicklung wahr-

scheinlich und zeitnah möglich ist. Zudem berücksichtigt die Bank neben dem Gesamtentgelt auch die Ausführungsgeschwindigkeit, das heißt die Zeitspanne von der Entgegennahme eines Kundenauftrags bis zur Ausführbarkeit am Handelsplatz oder über einen Intermediär. Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner ergänzend andere relevante Kriterien (z. B. Handelszeiten, Marktverfassung) beachten.

2. Faktoren für die Auswahl von Ausführungsplätzen

Die Bank wählt die möglichen Ausführungsplätze anhand von Faktoren wie Marktliquidität, Preisgestaltung, Anzahl der Marktteilnehmer, Stabilität und Qualität der technischen Anbindung und Abwicklung sowie Clearing aus. Die Gewichtung der einzelnen Faktoren bei der Auswahl der Ausführungsplätze ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Faktoren	Gewichtung
■ Marktliquidität	Sehr wichtig
■ Preisgestaltung	Sehr wichtig
■ Anzahl der Handelsteilnehmer	Sehr wichtig
■ Stabilität und Qualität der technischen Anbindung/Ausführung	Sehr wichtig
■ Clearing/Wahrscheinlichkeit der Abwicklung	Wichtig
■ Notfallsicherung	Wichtig
■ Handelszeiten	Wichtig

Die Bank veröffentlicht einmal jährlich die fünf wichtigsten Ausführungsplätze auf ihrer Homepage (www.metzler.com) und Informationen über die erreichte Ausführungsqualität. Die Veröffentlichung erfolgt getrennt nach Kundengruppen und den verschiedenen Gattungen von Finanzinstrumenten. Das Ranking ergibt sich aus dem im jeweiligen Vorjahr ermittelten Handelsvolumen.

C. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

1. Verzinsliche Wertpapiere

Die Bank bietet die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen) direkt bei der Bank zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).

Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen Bank und Kunde nicht zustande kommt, führt die Bank Kundenaufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierart	Ausführungsplatz
Anleihen mit inländischer Heimatbörse	Ausführung regelmäßig an der Börse Frankfurt, oder, falls abweichend, dem unter Liquiditätsgesichtspunkten wichtigsten inländischen Markt

Anleihen mit ausländischer Heimatbörse	Wird eine Anleihe an einer inländischen Börse gehandelt, erfolgt die Ausführung des Auftrags an der unter Liquiditätsgesichtspunkten wichtigsten inländischen Börse. Wird eine Anleihe nicht an einer inländischen Börse gehandelt, wird der Auftrag an dem unter Liquiditätsgesichtspunkten wichtigsten ausländischen Markt ausgeführt. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an dem unter Liquiditätsgesichtspunkten wichtigsten ausländischen Markt nicht möglich, wählt die Bank einen alternativen Handelsplatz.
--	---

2. Aktien

Die Bank führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierart	Ausführungsplatz
Aktien inländischer Emittenten	Ausführung regelmäßig an Xetra, Börse Frankfurt, Cboe Europe Equities oder Turquoise oder, falls abweichend, an dem unter Liquiditätsgesichtspunkten wichtigsten inländischen Markt
Aktien ausländischer Emittenten mit inländischer Heimatbörse	Ausführung regelmäßig an Xetra, Börse Frankfurt, Cboe Europe Equities oder Turquoise oder, falls abweichend, an dem unter Liquiditätsgesichtspunkten wichtigsten inländischen Markt
Aktien mit ausländischer Heimatbörse	Im Regelfall Ausführung an dem unter Liquiditätsgesichtspunkten wichtigsten ausländischen Markt. Ein anderer Börsenplatz wird von der Bank gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht oder Abwicklungsgründe, insbesondere beim Verkauf von im Ausland emittierten Aktien, oder die Sicherheit der Erfüllung dies im Interesse des Kunden angezeigt sein lassen.

Soweit jeweils ausreichende Marktliquidität vorhanden ist, kann die Bank Kundenaufträge unter Berücksichtigung der oben genannten Ausführungskriterien auch über einen Systematischen Internalisierer oder anderen Handelspartner ausführen. Soweit im Einzelfall der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

Kundenaufträge werden von der Bank, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, als tagesgültig entgegengenommen. Tagesgültige Kundenaufträge, die im ordentlichen Geschäftsgang nicht mehr am gleichen Tag ausgeführt werden können, werden mit Ablauf des Handelstages gelöscht.

3. Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen (Best Execution). Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich als Kommissionsgeschäft direkt oder indirekt über die Kapitalverwaltungs- und ausländischen Investmentgesellschaften aus. Bei Aufträgen zum Erwerb von Anteilen an Investmentfonds direkt oder indirekt über die Kapitalverwaltungs- und ausländischen Investmentgesellschaften richtet sich der Preis nach dem Rücknahmepreis zuzüglich eines Agios, dessen Höhe maximal dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank festgelegten Ausgabeaufschlag entspricht.

Aufträge in Exchange-Traded Funds werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an dem unter Liquiditätsgesichtspunkten wichtigsten inländischen Markt nach Maßgabe dieser Ausführungsgrundsätze ausgeführt, regelmäßig an Xetra, ansonsten an dem unter Liquiditätsgesichtspunkten wichtigsten ausländischen Markt.

4. Verbriefte Derivate (Zertifikate; Optionsscheine)

Die Bank bietet Zertifikate und Optionsscheine eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft) oder als Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte, organisierter oder multilateraler Handelssysteme an. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden.

Soweit es nicht zu einem Festpreisgeschäft oder einem Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte, organisierter oder multilateraler Handelssysteme kommt, wird die Bank den Auftrag des Kunden im Wege der Kommission wie folgt ausführen:

Zertifikate/Optionsscheine/vergleichbare Wertpapiere	Ausführungsplatz
An einer inländischen oder ausländischen Börse handelbar	Regelmäßig Ausführung an der Börse Frankfurt, oder, falls abweichend, an der unter Liquiditätsgesichtspunkten wichtigsten Börse. Ausnahme (bei unzureichender Marktliquidität): Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten, einem Systematischen Internalisierer oder einem sonstigen Handelspartner
Nicht an einer Börse handelbar	Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten, einem Systematischen Internalisierer oder einem sonstigen Handelspartner

5. Nicht verbrieft Finanzderivate

Nicht verbrieft Finanzderivate umfassen Termin- und Optionskontrakte sowie Swaps und alle anderen Derivatekontrakte in Bezug auf Zinssätze und zinsbezogene Größen, Währungen, Wertpapiere, finanzielle Indizes und Kennzahlen oder Derivatekontrakte für den Transfer von Kreditrisiken, die unter standardisierten Bedingungen im Wege der Kommission an einer Börse (Futures und Optionen/ F&O-Geschäfte) gehandelt werden oder die außerbörslich (Over The Counter/OTC-Geschäfte) zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Bei der Ausführung von nicht verbrieften und nicht standardisierten Derivaten kommen je nach Finanzinstrument besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Finanzderivate	Ausführungsplatz
Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel an Handelsplätzen zugelassen sind	Ausführung als Kommissionsgeschäft an dem Handelsplatz, an dem der Kontrakt gelistet und gehandelt wird (vorrangig Eurex, andernfalls an der Heimatbörse)
Optionen, Swaps, Termingeschäfte und sonstige Derivate, die nicht für den Handel an Handelsplätzen zugelassen sind (OTC)	Geschäft zwischen Bank und Kunde (Festpreisgeschäft)

6. Bezugsrechte

Seitens des Emittenten kann ein Bezugsrechtshandel mit einer fest definierten Handelsperiode initiiert werden. Die in- und ausländischen Lagerstellen können die vom Emittenten definierte Handelsperiode verkürzen. Nur während der von den Lagerstellen festgelegten Fristen können Kunden ihre Bezugsrechte ausüben (Weisung zum Bezug), Bezugsrechte erwerben oder verkaufen; am letzten Tag der Handelsperiode ist jedoch kein Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten mehr möglich.

Sofern die Bank bis zu dem in ihrer Kundeninformation genannten letzten Weisungstermin keine Kundenweisung erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand gehörenden inländischen Bezugsrechte am letzten Handelstag unlimitiert zum Einheitskurs, soweit dieser festgestellt wird, an einem inländischen Börsenplatz verkaufen. Sofern kein Einheitskurs festgestellt wird, wird die Bank versuchen, die Bezugsrechte anderweitig zu verkaufen. Ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen. Wird vom Emittenten kein Bezugsrechtshandel initiiert, führt die Bank am letzten Handelstag keinen Verkauf der noch im Depot befindlichen Bezugsrechte durch, wenn der Kunde nicht fristgerecht einen Verkaufsauftrag erteilt hat.

Bezugsrechte	Ausführungsplatz
Bezugsrechte inländischer Emittenten	Ausführung an der elektronischen Handelsplattform Xetra. Erfolgt keine Notiz auf Xetra, wird der Auftrag an dem unter Liquiditätsgesichtspunkten wichtigsten inländischen Markt ausgeführt.
Bezugsrechte ausländischer Emittenten	Im Regelfall Ausführung an dem unter Liquiditätsgesichtspunkten wichtigsten ausländischen Markt. Ein anderer Börsenplatz wird von der Bank gewählt, wenn der Haupthandelsplatz hiervon abweicht oder Abwicklungsgründe oder die Sicherheit der Erfüllung dies im Interesse des Kunden angezeigt sein lassen.

D. Von der Bank vorgesehene Ausführungsplätze

1. Wertpapierbörsen

- Australian Stock Exchange
- Börse Berlin
- Börse Düsseldorf
- Börse Frankfurt
- Xetra (vollelektronischer Handelsplatz der Gruppe Deutsche Börse)
- Börse Hamburg
- Börse Hannover
- Börse München
- Börse Stuttgart
- Cboe UK
- Cboe NL
- Euronext Amsterdam
- Euronext Brussels
- Euronext Paris
- Euronext Lisbon
- Hong Kong Stock Exchange
- Irish Stock Exchange

Johannesburg Stock Exchange
Korea Stock Exchange
London Stock Exchange
Luxembourg Stock Exchange
Madrid Stock Exchange
Milan Stock Exchange/Borsa Italiana
Nasdaq
Nasdaq OMX Copenhagen Stock Exchange
Nasdaq OMX Helsinki Stock Exchange
Nasdaq OMX Stockholm Stock Exchange
New York Stock Exchange
Oslo Stock Exchange
Singapore Stock Exchange
Swiss Exchange
Swiss Exchange Virt-X
Tokyo Stock Exchange
Toronto Stock Exchange
Turquoise UK
Turquoise NL
Vienna Stock Exchange

Aufträge in ausländischen Märkten werden zum Teil an Drittbroker gegeben und können durch diese an unterschiedlichen Börsen des Landes zur Ausführung gebracht werden.

2. Terminbörsen

Borsa Italiana
Chicago Board of Trade
Chicago Board Options Exchange
Chicago Mercantile Exchange
Eurex (Germany/Switzerland)
Euronext liffe Amsterdam
Euronext liffe Brussels
Euronext London (LIFFE)
Euronext liffe/MATIF Paris
Hong Kong Futures Exchange
ICE Intercontinental Exchange
KFE Korea Exchange
MEFF Spain
Montreal Exchange
New York Board of Trade
OMX Sweden, Norway, Denmark
Osaka Securities Exchange
Singapore Exchange
South African Futures Exchange
Sydney Futures Exchange

Aufträge in ausländischen Märkten werden zum Teil an Drittbroker gegeben und können durch diese an unterschiedlichen Börsen des Landes zur Ausführung gebracht werden.

Auf Anfrage legt die Bank dem Kunden dar, dass sein Auftrag entsprechend den Ausführungsgrundsätzen ausgeführt wurde, und informiert ihn, soweit anwendbar, über die Einrichtungen, an die sein Auftrag zur Ausführung weitergeleitet bzw. bei denen er platziert wurde.

B. Metzler seel. Sohn & Co.

B. Metzler seel. Sohn & Co.
Aktiengesellschaft
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Postfach 20 01 38
60605 Frankfurt am Main

www.metzler.com